

763.

In Publico Politicis.

Am 30^{ten} April 1795.

gütlichste Empfehlung ab-
 zugeben, ob sich, wie Ihnen
 Ich erfahren habe, dass
 Sie die Stadt wieder über
 künften, an dem ist, dass
 die Stadt die gebührliche ab-
 schrift abzuzugeln, an die
 große H. v. Amberg sich an-
 wendet, wie die Besehung,
 die die Magistrat für mich
 zu einem Ort oberhalb
 der Hof führt, gemüßiget
 werden können, und ob nicht
 in d. Verordnung in S. 6. der
 Satz, dass die Reichsstadt
 I. Gottes Dienste die Besehung
 unwillig zu unterst, ganz
 ganz unzulässig seien.
 ad 4^{ten} Punkt die Befreiung
 gefällig zu werden, und
 ad 5^{ten} Punkt die 2. Hälfte
 die neuen Vorposten zu
 seiner Befreiung zuzun-
 fertigen.

H. v. Klingenberg.

No 300 et 304.

Antichamber in Lauff der
 für die abgebrannten Stadt Feilgerade